

Kontakte und Bezug

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Verkehrsmanagement
Mühlegasse 18/22
8001 Zürich
+41 44 411 88 01
dav-info@zuerich.ch

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Büro für Veranstaltungen
Röslistrasse 10
8006 Zürich
+41 44 411 73 66
stp-bfv@zuerich.ch

Stadt Zürich
Beauftragte für die Gleich-
stellung von Menschen
mit Behinderung
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
+41 44 412 31 99
barrierefrei@zuerich.ch

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheits-
schutz Zürich
Bau und Energieeffizienz
Walchestrasse 31
8006 Zürich
+41 44 412 20 20,
Wahlmenu 1 (Energie)
ugz-energie@zuerich.ch

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheits-
schutz Zürich, ZüriWC
Röslistrasse 11
8006 Zürich
+41 44 412 43 65
ugz-zueriwc@zuerich.ch

Behindertenkonferenz
Kanton Zürich Bauberatung
Kernstrasse 57
8004 Zürich
+41 43 243 40 04
bauberatung@bkz.ch

SICHTBAR ZÜRICH
Beratungsstelle
des Schweizerischen
Blindenbundes
Stauffacherstrasse 143
8004 Zürich
+41 43 317 18 41
zuerich@blind.ch

Hindernisfreie Veranstaltungen

**Hindernisfreie Veranstaltungen –
ein Leitfaden für Projektierende
und Ausführende**





Vielen Dank für Ihre Kooperation

Menschen mit Seh-, Geh- oder Hörbehinderung haben wie alle anderen Menschen ein gesetzlich verankertes Recht auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört auch der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen. Damit diese Menschen solche Veranstaltungen besuchen und daran teilnehmen können, sind das Festgelände und die Infrastruktur grundsätzlich behindertengerecht zu gestalten, unabhängig von der Veranstaltungsdauer. Dieser Leitfaden zeigt Veranstaltenden auf, was bei der Planung und Umsetzung zu beachten ist, damit auch Menschen mit Behinderung möglichst unbeschwert daran teilnehmen können.

Zürich, Januar 2021

Geltungsbereich

Grundsatz

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre gilt für alle Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen.

Grundlagen für Veranstaltende

Gesetz

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13.12.2002

Verordnung

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19.11.2003

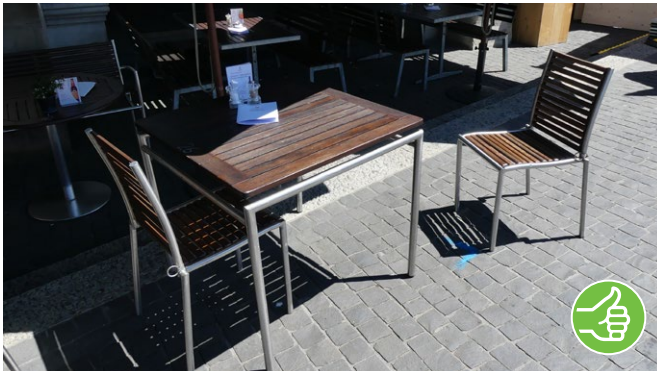
Normen

- SN 640 075 vom 01.12.2014
Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 201 vom 01.10.1992
Geometrisches Normalprofil
- SIA 500 vom 01.01.2009
Hindernisfreie Bauten

Restauration

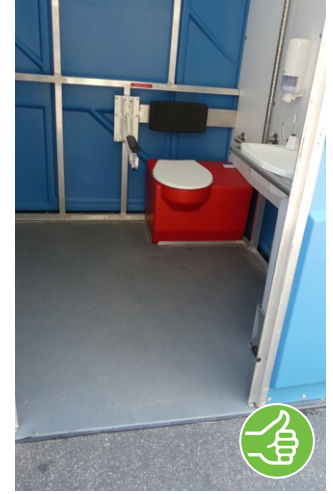
Es ist darauf zu achten, dass für Personen mit eingeschränkter Mobilität hindernisfrei zugängliche und unterfahrbare Plätze (geeignete Tischhöhe und verschiebbare Stühle) vorhanden sind. Dies gilt für Innen- und Aussenplätze.

Verpflegungsbereiche sollten stufen- und schwellenlos erschlossen sein. Blindenführ- und Assistenzhunden ist der Zutritt zu gewähren.



Toiletten und WC-Anlagen

Rollstuhlgerechte Toiletten sind in genügender Anzahl anzubieten. Bei der Auswahl der Anlagen sind die Vorgaben gemäss Norm SIA 500, «Hindernisfreie Bauten», zu beachten.



Toiletten sind wie im Bild dargestellt auf dem Veranstaltungsareal zu kennzeichnen. Informationen zu öffentlichen Toiletten der Stadt Zürich finden Sie zudem unter www.stadt-zuerich.ch/zueriwc.



Beschriftungen und Visualisierungen von Informationen

Informationen bezüglich Angebot, Zeiten und Preisen sind gut lesbar zu gestalten:

- Grosse Schrift
- Kontraste (schwarz auf weiss)
- Beschriftungen sind auf einer Höhe von 0,8 m bis 1,6 m anzubringen

Internet und Printprodukte

Informationen für gehbehinderte Personen bzw. über rollstuhlgerechte Zufahrtsmöglichkeiten und Parkplätze sind im Internet sowie in Printprodukten zu publizieren. Wichtige Einrichtungen (wie etwa WC, Lift, Sanität) sind mit Piktogrammen zu kennzeichnen.

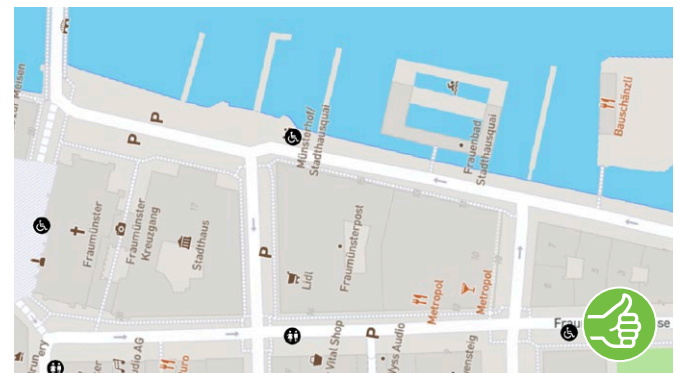
Internet-Auftritte sind nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten, damit sich auch Gäste mit Sehbehinderung informieren können. Die Vorlese-Funktion ist auch für ältere Personen hilfreich.

Zufahrt und Parkplätze

Damit sich Gäste im Vorfeld informieren können, sind Informationen über rollstuhlgerechte Zufahrtsmöglichkeiten und Parkplätze im Internet sowie in Printprodukten zu publizieren.

Höranlagen für Veranstaltung

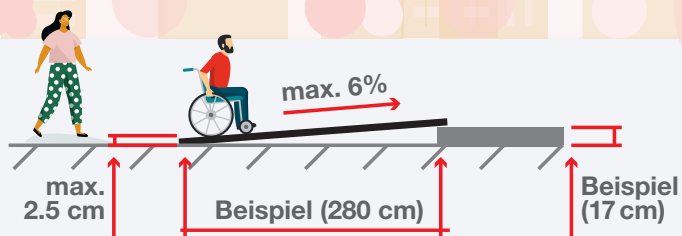
Portable Höranlagen sind für geschlossene Räume und Zelte geeignet, zum Beispiel bei Theateranlässen. Personen mit Hörgeräten profitieren von diesem zusätzlichen Angebot.



Bodenabdeckungen und Rampen

Der Haupteingang ist hindernisfrei zugänglich zu gestalten. Die Bodenabdeckungen (wie etwa Rampe, Unterlagsboden) müssen eben und hart sein. Absätze sind bis maximal 2,5 cm zulässig. Höhere Absätze sowie Stufen sind mit einer Rampe zu versehen. Das maximale Gefälle der Rampe darf 6% (siehe Skizze unten) nicht überschreiten. Ist dies nicht umsetzbar, wenden Sie sich bitte an die Dienstabteilung Verkehr oder an Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (Bau und Energieeffizienz). Die Rampe muss mindestens 1,20 m breit sein. Offene Fugen dürfen eine maximale Breite von 1 cm aufweisen.

Beispiel: Muss eine Höhendifferenz von 17 cm überwunden werden, so weist die Rampe eine Länge von 2,80 m auf. Beim Platzieren der Rampen ist auch die Stolpergefahr für die übrigen Veranstaltungsbesuchenden zu berücksichtigen (Rampen nicht in die Hauptzirkulationsströme platzieren).



Schlauch- und Kabelbrücken

Aufliegende Schlauch- und Versorgungsleitungen müssen quer (90°) zur Gehrichtung mit Schlauchbrücken gesichert werden und weisen eine Neigung von max. 18 % auf. Alternativ sind Leitungen in Oberflächenschlitzen zu verlegen.



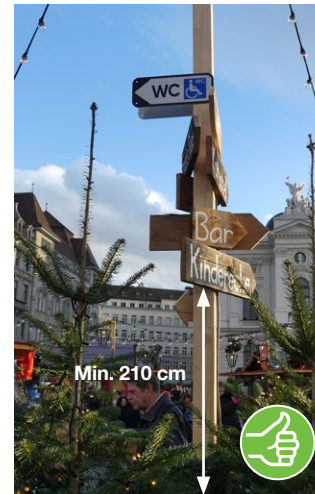
Verkaufsstände (Fahrnisbauten)

Arbeitsflächen/Theken sollten nicht höher als 90 cm sein. So haben Rollstuhlfahrende Zugang zur Kasse und den notwendigen Bedienelementen.



Signalisationen

Signalisationen werden entweder auf einer Mindesthöhe von 2,10 m angebracht oder sind mit einem taktil erfassbaren, breiten Sockel ausgestattet.



Signaltafeln sind dank einfacher Montage von Schutzelementen am Sockel taktil erfassbar. Schutzelemente sind bei der Dienstabteilung Verkehr erhältlich.